

Betreff

**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Groß Nemerow
(Hebesatz-Satzung der Gemeinde Groß Nemerow)**

Sachbearbeitende Dienststelle:

Finanzen

Datum

12.11.2019

Sachbearbeitung:

Jana Linscheidt

Verantwortlich:

Linscheidt, Jana

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Nemerow (Entscheidung)

Sitzungstermin

28.11.2019

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Groß Nemerow beschließt die „Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Groß Nemerow“ (Hebesatz-Satzung der Gemeinde Groß Nemerow)

Sachverhalt:

Die Gemeinden besitzen das Recht, die Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie die Gewerbesteuer festzusetzen. Beabsichtigt die Gemeinde, die Steuersätze für einen längeren Zeitraum als ein Jahr festzusetzen, kann sie dies nur mittels einer gesonderten Hebesatzsatzung.

1. Anpassung der Hebesätze für die Schaffung der Voraussetzungen zum Erhalt der Zuweisung:

	2019	gewogene Hebesätze nach Größenklasse (2018)	§ 27 FAG (neu) für Entschuldung	Differenz in Prozentpunkten	Erhöhung in %
1	2	3	4	5	6
Grundsteuer A	307	333	353	46	14,98
Grundsteuer B	396	383	403	7	1,77
Gewerbesteuer	348	345	365	17	4,89

In der Tabelle sind in der Spalte 2 die derzeitigen Hebesätze der Gemeinde Groß Nemerow dargestellt. Des Weiteren die gewogenen Hebesätze nach Größenklasse (1 – 3 TEW) in Spalte 3. Die Hebesätze der Gemeinde Groß Nemerow müssten folglich mindestens auf die Werte aus Spalte 4 angehoben werden. Damit wären die Voraussetzungen zum Erhalt der Mindestzuweisung von 20 % des bestehenden negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen auch für die Jahre ab

2020 erfüllt. Zum 31.12.2018 belief sich dieser negative Saldo auf 723.899,44 € (vgl. Muster 5b Zeile 8). Die Zuweisung würde somit mindestens 144.779,888 € betragen.

2. Anpassung der Hebesätze auf das Niveau der Nivellierungshebesätze zur Ermittlung der Höhe der Schlüsselzuweisungen:

Nach § 18 Abs. 1 FAG 2020 sind die Nivellierungshebesätze für die Steuerkraftzahlen der Jahre 2020 bis 2023 auf folgende Werte festgesetzt:

	2019	Nivellierungs- hebesätze FAG 2020 §18 Abs. 1	Differenz in Prozent- punkten	Erhöhung in %	letzte Änderung
Grundsteuer A	307	330	23	7,49	2018
Grundsteuer B	396	427	31	7,83	2018
Gewerbsteuer	348	381	33	9,48	2018

	Ansatz 2020	Ansatz neu	Differenz
Grundsteuer A	17.000	18.274	1.274
Grundsteuer B	144.600	155.920	11.320
Gewerbsteuer	240.000	262.759	22.759
			35.352

Eine Unterschreitung dieser Sätze durch die Hebesätze der Gemeinde Groß Nemerow bedeutet, dass ab dem Jahr 2022 bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen von einer deutlich besseren Ertragslage bei den Realsteuern ausgegangen wird, als in der Realität. Diese „Besserrechnung“ führt dazu, dass weniger Schlüsselzuweisungen durch das Land gewährt werden.

Schlüsselzuweisung	21.100 €
Steuererträge	35.300 €
Gesamt	56.400 €

Die beigefügte Anlage enthält die Nivellierungshebesätze siehe 2.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Mehrerträge Grundsteuer A 1,2 T€

Mehrerträge Grundsteuer B 11,3 T€

Mehrerträge Gewerbesteuer 22,7 T€

Anlagen:

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Groß Nemerow (Hebesatz-Satzung der Gemeinde Groß Nemerow)

Stegemann
Bürgermeister

gez. Lorenz
Bürgermeister der
geschäftsführenden
Gemeinde

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Groß Nemerow

(Hebesatz-Satzung der Gemeinde Groß Nemerow)

Auf Grund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) geändert i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (GVObI. M-V 2011 S. 777) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVObI. MV S. 467) hat die Gemeindevertretung Groß Nemerow am 28.11.2019 die nachstehende Satzung erlassen.

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Groß Nemerow wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 427 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer | 381 v.H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2020 und die Folgejahre.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung 15.03.2018 außer Kraft.

Groß Nemerow, 28.11.2019

Stegemann
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.